

10 SLa 18/24
3 Ca 508/23
Arbeitsgericht Bonn



Verkündet am 20.06.2025

Strehl
Strehl
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

**LANDESARBEITSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES**

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Dr. Horst Metz, Bayenthalgürtel 4, 50968 Köln

g e g e n

1. Gesamtverband der versicherungsnehmenden Wirtschaft e. V., vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Dr. Patrick Fiedler, Breite Straße 98, 53111 Bonn

2. GVNW Unterstützungskasse GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan
Rosenowski, Breite Straße 98, 53111 Bonn

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte

zu 1-2: Rechtsanwälte Dr. Anders & Peter, Bismarckstraße 10, 53604 Bad Honnef

hat die 10. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 20.06.2025
durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Staschik als Vorsitzenden
und den ehrenamtlichen Richter Lunken
und den ehrenamtlichen Richter Husch

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 14.09.2023 – 3 Ca 50/23 – abgeändert und wie folgt gefasst:
 1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger ab dem 01.09.2024 eine monatliche Altersrente in Höhe von 581,27 € zu zahlen.
 2. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, für die Zeit vom 01.10.2022 bis zum 31.08.2024 an den Kläger einen Betrag in Höhe von 13.369,41 € brutto zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz ab dem 01.05.2023 bezogen auf die monatliche Altersrente in Höhe von monatlich 581,27 €.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über das Bestehen eines Anspruchs des Klägers auf betriebliche Altersversorgung.

Wegen des erstinstanzlichen streitigen und unstreitigen Vorbringens sowie der erstinstanzlich gestellten Anträge wird gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils vom 14.09.2023 - 3 Ca 50/23 - Bezug genommen. Mit diesem Urteil hat das Arbeitsgericht einen Anspruch des Klägers auf betriebliche Altersversorgung abgelehnt. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf die Entscheidungsgründe des vorgenannten Urteils (Bl. 11 ff. d. A.) Bezug genommen. Gegen dieses ihm am 18.12.2023 zugestellte Urteil hat der Kläger am 08.01.2024 Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung der Begründungsfrist bis 20.03.2024 am 18.03.2024 begründet.

Der Kläger wendet gegenüber der erstinstanzlichen Entscheidung ein, im Rahmen der Einstellungsgespräche sei der Kläger auf die Altersversorgung bei der Unterstützungskasse – der Beklagten zu 2) – hingewiesen worden. Zudem sei ihm der Mitarbeiter Heidemann als Ansprechpartner benannt worden, der ihm bestätigt habe, dass der damalige Geschäftsführer Herr Küpper in einer Besprechung im Jahr 1989 alle Referenten auf den Anspruch auf Betriebsrente hingewiesen habe. Die Abhängigkeit der Gewährung der betrieblichen Altersversorgung von einem zusätzlichen Schreiben des Arbeitgebers sei rechtswirksam; nach den Richtlinien der Unterstützungskasse sei nur der Geschäftsführer der Unterstützungskasse berechtigt, eine ermessensfehlerfreie Entscheidung hierüber zu treffen. Die Ablehnung einzelner Referenten durch den Arbeitgeber sei daher unwirksam. Mit Begründung der Unterstützungskasse sei ein Versorgungsversprechen über den Referenten erteilt. Ein schriftliches zusätzliches Versorgungsversprechen gegenüber einzelnen Referenten sei nicht erforderlich. Jedenfalls sei eine ergänzende Vertragsauslegung hinsichtlich der Richtlinien der Unterstützungskasse geboten. Eine mittelbare Versorgungszusage sei auch ohne Erklärung des Arbeitgebers oder des Versorgungsträgers gegeben. Der Zusagezeitpunkt bei Unterstützungskassen sei auf den Dienstantritt festzulegen, wenn für die Gewährung der Betriebsrente außer der Betriebstreue keine anderen Voraussetzungen gelten würden. Die Bekanntgabe des Bestehens der Unterstützungskasse dürften Arbeitnehmer als generelle Versorgungszusage verstehen. Von der Erteilung der Versorgungszusage nach § 1b Abs. 4 S. 2 BetrAVG sei bei Erfüllung der Voraussetzungen, die nach der Satzung oder den Richtlinien der Unterstützungskasse maßgeblich seien, auszugehen. Bei der Unterstützungskasse bestehen die Pflicht zur Gleichbehandlung im Rahmen der Gewährung der betrieblichen Altersversorgung. Andere Referenten hätten im Gegensatz zum Kläger Betriebsrentenansprüche erhalten. Sachliche Gründe für eine Unterscheidung seien nicht gegeben. § 3 Abs. 1 der Richtlinien der Unterstützungskasse sei bezogen auf die Referenten als hinreichende Zusage auszulegen. Anders als bei sonstigen Mitarbeitern, bei denen eine schriftliche Zusage für das Entstehen eines Anspruchs auf betriebliche Altersversorgung gefordert sei, bestehe diese Voraussetzung für Referenten nicht.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger ab dem 01.09.2024 eine monatliche Altersrente in Höhe von 581,27 € zu zahlen;
2. die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, für die Zeit vom 01.10.2022 bis zum 31.08.2024 an den Kläger einen Betrag in Höhe von 13.369,41 € brutto zu zahlen und mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab dem 01.05.2023, bezogen auf die monatliche Altersrente in Höhe von monatlich 581,27 € zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen das erstinstanzliche Urteil. Dem Kläger sei keine Versorgungszusage erteilt worden. In den Richtlinien der Unterstützungskasse sei eine solche Zusage nicht enthalten. Auch eine Gesamtzusage sei gegenüber dem Kläger nicht gegeben. Ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung sei nur dann gegeben, wenn zuvor eine Versorgungszusage erteilt worden sei, da § 315 BGB nicht das „Wie“ sondern das „Ob“ einer Entscheidung regelt. Vorsorglich sei darauf hinzuweisen, dass eine Versorgungszusage nur individuell solchen Mitarbeitern erteilt worden sei, die sich überobligatorisch verdient gemacht hätten. Die schlichte Errichtung der Unterstützungskasse und die Normierung in den Richtlinien aus dem Jahr 1989 sei nicht per se eine Versorgungszusage, da dort lediglich die Formulierung enthalten sei, dass eine Versorgung gewährt werden könne. Seit 2000 hätten lediglich drei Referenten eine Versorgungszusage jeweils bei Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse erhalten. Weitere acht Referenten seien ohne Versorgungszusage ausgeschieden, sodass die Erteilung einer Versorgungszusage nicht der Regelfall sei. Beim Pensionssicherungsverein seien die Mitarbeiter lediglich vorsorglich – als Leistungsanwärter, die ohne Versorgungszusage gewesen seien – gemeldet worden. Die jeweiligen Versorgungszusagen würden erst am Ende der Arbeitsverhältnisse erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- I. Die Berufung des Klägers ist zulässig, weil sie statthaft (§ 64 Abs. 1 und 2 ArbGG) und frist- sowie formgerecht eingelegt und begründet worden ist (§§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 S. 1 ArbGG, 519, 520 ZPO).
- II. Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Dem Kläger steht die geltend gemachte betriebliche Altersversorgung gegen die Beklagten zu.
 1. Der Kläger kann sich für seinen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung allerdings nicht auf eine individuelle Versorgungszusagen ihm persönlich gegenüber berufen. Hierzu liegt nach Auffassung der Kammer kein schlüssiger Vortrag des Klägers vor. Die Hinweise auf die Erklärung des damaligen Geschäftsführers Herrn Küpper. und des Sachbearbeiters Herrn Heidemann sind mangels erkennbarer Vollmacht der beiden nicht relevant. Auch eine Anscheinsvollmacht ist wegen der Klarstellung im Anstellungsschreiben 10.06.1991 hinsichtlich der Vertragsbedingungen, bei denen die betriebliche Altersversorgung nicht aufgenommen worden ist, nicht anzunehmen.
 2. Ebenfalls kann der Kläger seinen Anspruch nicht aus einer Gesamtzusage herleiten. Der Anspruch folgt nicht bereits durch die Existenz der Richtlinien der Unterstützungskasse als solche, da neben den Richtlinien eine Versorgungszusage grundsätzlich erforderlich ist. Diese Zusage kann gesondert erfolgen oder durch die Richtlinie selber, wenn sich deren Wirkungsbereich auf den Kläger erstreckt – also er Begünstigter der Richtlinien wäre.
 3. Nach Auffassung der Kammer folgt der Anspruch allerdings aus § 1b Abs. 4 S. 2 BetrAVG. Der Kläger ist als Begünstigter der Richtlinien der Unterstützungskasse anzusehen.

- a. Grundsätzlich maßgeblich für die Zugehörigkeit als Begünstigter sind die vom Arbeitgeber oder der Unterstützungskasse aufgestellten Zugehörigkeitsvoraussetzungen (Erfurter Kommentar-Steinmeyer, § 1b BetrAVG, Rz. 46). Nicht erforderlich ist eine gesonderte Versorgungszusage, wenn aus den Richtlinien der Unterstützungskasse selber die Begünstigung herzuleiten ist.
- b. Hier sind die §§ 3,1 der Richtlinien relevant. Nach § 3 der Richtlinien können Renten den Referenten gewährt werden. Nach § 1 der Richtlinien legt die Geschäftsführung die Leistung der Unterstützungskasse gemäß diesen Richtlinien fest. Bei der Festsetzung sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, auch z.B. die Leistungsbereitschaft des Begünstigten.
- c. Diese Regelungen in den §§ 3,1 der Richtlinien erweisen sich wegen unangemessener Benachteiligung gemäß § 307 BGB als unwirksam, da nicht hinreichend bestimmt und klar geregelt ist, welche Voraussetzungen konkret gelten sollen, was der gebotenen Abwägung der beiderseitigen Interessen – dem Versorgungsinteressen des Arbeitnehmers einerseits und dem Liquiditätsinteresse der Beklagten andererseits – nicht gerecht wird (vergleiche hierzu Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 26.09.2024 – I-18 U/24).

Nach Maßgabe von Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB finden die Regeln über Allgemeine Geschäftsbedingungen auf die vorliegenden Richtlinien Anwendung. Bei diesen handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen, da sie vorformuliert sind und keine individuelle Aushandlung mit dem Kläger zu erkennen ist.

Eine fehlende hinreichende Bestimmtheit einer Klausel über eine Pensionszusage liegt vor, wenn sich der Verwender Rechte vorbehält, aber nicht mit hinreichender Bestimmtheit die Voraussetzungen benennt, von denen die Ausübung dieser Rechte abhängig sein soll (Oberlandesgericht Köln, aaO, Rz. 49). Zur Beurteilung der Transparenz einer Klausel ist grundsätzlich auf die Erkenntnismöglichkeit des durchschnittlichen Vertragspartners und auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen, da der Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt die Risikobewertung der Vereinbarung vornimmt. Im Rahmen des Transparenzgebots ist der Verwender allgemeiner Geschäftsbedingungen verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar

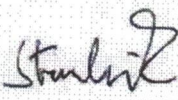
und durchschaubar darzustellen. Dieses Transparenzgebot schließt auch das Bestimmtheitsgebot ein, welches verlangt, dass der Verwender die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreibt, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Es ist intransparent, wenn die Klausel dem Verwender ein mehr oder weniger schrankenloses Ermessen ausbedingt. Denn eine Änderung des Äquivalenzverhältnisses zwischen den beiderseitigen Leistungen muss für den Vertragspartner erkennbar und kalkulierbar sein. Vor diesem Hintergrund ist von einer fehlenden hinreichenden Bestimmtheit etwa dann auszugehen, wenn sich der Verwender Rechte vorbehält, aber nicht mit hinreichender Bestimmtheit die Voraussetzungen benennt, von denen die Ausübung dieser Rechte abhängig sein soll (Oberlandesgericht Köln, aaO, Rz. 50 m. w. N.).

Für den Kläger war aus § 1 der Richtlinien der Unterstützungskasse nicht hinreichend zu entnehmen, welche Umstände des einzelnen Falles bei der Entscheidung maßgeblich sein sollten, ob ein Anspruch auf betriebliche Altersversorgung gewährt werden sollte. Auch die lediglich beispielhaft als Kriterium benannte Leistungsbereitschaft des Begünstigten ist nicht näher beschrieben und bleibt damit ebenfalls unbestimmt. Sie stellt zudem nach Maßgabe der Richtlinien nicht das einzige Kriterium dar, dessen Wertigkeit im Gesamtzusammenhang der Umstände des einzelnen Falles ebenfalls nicht erkennbar ist.

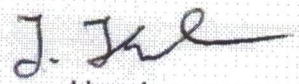
III. Als unterliegende Partei hat die Beklagte gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Gründe für eine Revisionszulassung sind nicht gegeben, da die Entscheidung auf den Umständen des vorliegenden Einzelfalles beruht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 72 a ArbGG wird verwiesen.


Dr. Staschik


Lunkert


Husch

TO Plan

Mo Di Mi Di Fr Sa

Beratungen

1) ~~W. K. K. K.~~

2) ~~W. K. K. K.~~

3) ~~W. K. K. K.~~

Telco

Abgabe an Kollegen

Beth Nohu

Abgabe 19.12.2021

Abgabe Nihlen u. Hanz

Versand

Klagen

① W. K. K. K.

W. K. K. K.

② W. K. K. K.

③ W. K. K. K.

① W. K. K. K. ② W. K. K. K. ③ W. K. K. K.

Projekte Verband

• W. K. K. K. Telefon 2
• W. K. K. K. [] Asch
• W. K. K. K. P. 18.
• W. K. K. K. R. 18. Asch
• W. K. K. K. Do

D. K. K. K.

W. K. K. K.

W. K. K. K.

• W. K. K. K.

• W. K. K. K.

W. K. K. K.

W. K. K. K.

W. K. K. K.

W. K. K. K.

Rechnungen

① W. K. K. K.

W. K. K. K.

W. K. K. K.